



**FLUGPLATZ LEER-PAPENBURG**

GmbH

**Entgeltordnung**

**für den**

**Verkehrslandeplatz Leer-Papenburg**

Gültig ab 01. Oktober 2025

## Teil I – Landeentgelte

- 1.1 Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten. Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.
- 1.2 Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig. Es ist grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start bei dem Flugplatzunternehmer zu entrichten. Hierzu eignen sich die vom Flugplatzunternehmer angebotenen Zahlungsmittel wie elektronische Zahlungsmittel, Rechnungsstellung bei vorheriger Absprache sowie Barkasse. Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist somit gesondert zu entrichten.
- 1.3 Das Entgelt bemisst sich nach dem höchsten in den Zulassungsunterlagen verzeichneten Abfluggewicht des Luftfahrzeugs (MTOM – maximum take off mass) und nach seiner Lärmkategorie.

Das MTOM ist nachzuweisen durch das Air-Plane Flight Manual (AFM) oder das Lärmzeugnis des Luftfahrzeuges. Bis zur Vorlage dieser Unterlage wird das höchste bekannte MTOM dieses Flugzeugtyps zugrunde gelegt. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.

Sofern auf Verlangen der Flugleitung die Voraussetzungen für ermäßigte Landengebühren (Lärmkategorie A) nicht durch ein Lärmschutzzeugnis nach NFL II bzw. ein ausländisches Lärmzeugnis, entsprechende Herstellerangaben oder vergleichbare Unterlagen einer Zulassungsbehörde bei der Flugleitung spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachgewiesen werden, wird ein Aufschlag auf das Landeentgelt der Lärmkategorie A in Höhe von 15 Prozent fällig.

Nachstehende Entgelte werden auf dem Verkehrslandeplatz Leer-Papenburg erhoben:

<b>Motorflugzeuge mit Höchstabflug- gewicht in kg</b>	<b>Lärmkategorie A</b>	
	<b>Euro netto</b>	<b>Euro brutto</b>
bis 1000	8,40	10,00
1.001 – 1.200	9,24	11,00
1.201 – 1.400	12,60	15,00
1.401 – 1.600	16,81	20,00
1.601 – 2.000	21,01	25,00
2.001 – 3.000	29,41	35,00
3.001 – 4.000	40,34	48,00
4.001 – 5.000	52,10	62,00
5.001 – 6.000	63,03	75,00
6.001 – 7.000	73,95	88,00
7.001 – 8.000	84,87	101,00
8.001 – 9.000	95,80	114,00
9.001 – 10.000	107,56	128,00
darüber je angef. 1.000 kg zusätzlich	15,13	18,00

Für **Segelflugzeuge, Ultraleichtflugzeuge und selbststartfähige Motorsegler mit Klapptriebwerk** beträgt das Landeentgelt 5,88 € (brutto 7,00 €).

Am Platz stationierte nicht-gewerbliche Flugzeuge zahlen bis 1000 kg 5,88 € (brutto 7,00 €), bis 1.200 kg 6,72 € (brutto 8,00 €), bis 1.400 kg 7,56 € (brutto 9,00 €) und bis 2.000 kg 8,40 € (brutto 10,00 €).

1.4 Bei Schulungs- und Einweisungsflügen wird, sofern Start und Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen, das Entgelt um 25 Prozent ermäßigt. Flugschulen am Platz zahlen pro zu berechnende Landung 2,52 € (brutto 3,00 €).

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) sowie der EU VO 1178 notwendig sind. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeugs ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeugs für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung oder Klassenberechtigung durchführen muss.

2. Nach der dritten Landung sind sämtliche weiteren Landungen desselben Piloten am selben Tag frei.

3. Bei Bannerschleppflügen erhöht sich das Entgelt um jeweils 6,72 € (brutto 8,00 €) pro Flug.

4. Kein Landeentgelt wird erhoben:

- Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug oder wegen ausgeübter oder angedrohter Gewaltanwendung, sofern der Flugplatz nicht ohnehin planmäßiger Zielflughafen ist. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- Für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Verkehrslandeplatzes, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen
- Für zivile Regierungsluftfahrzeuge, sofern es sich um einen Flug im Regierungsauftrag handelt. Desgleichen gilt für Luftfahrzeuge, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher Luftfahrzeugführer geführt werden. Eine Dienstflugbestätigung ist vorzulegen.
- Für Flüge der Bundeswehr, der Polizei, der Feuerwehr, der Bundespolizei und für Rettungsflüge im Primäreinsatz.
- Bei Landungen, die mit einer Betankung verbunden sind. Der Flugplatzbetreiber kann hierfür Mindestmengen festsetzen oder diese Befreiung aussetzen, wenn die Ertragslage am Treibstoffmarkt es erfordert.

## **Teil II – Abstellentgelte**

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmen zu entrichten. Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeugs eingetragenen Höchstabfluggewicht.

Es werden erhoben:

- Bei einem Höchstabfluggewicht bis 1.200 kg ab 12 Std. pro Tag 5,88 € (brutto 7,00 €)
- Über 1.200 kg für jede angefangene 100 kg zusätzlich 2,31 € (brutto 2,75 €)

### Teil III – Sonderleistungen

Der Flugplatzunternehmer ist berechtigt, für Dienste außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Verkehrslandeplatzes und für sonstige Dienstleistungen kostendeckende Entgelte zu erheben. Diese sind Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer gesondert zu entrichten.

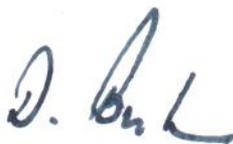
Für das Starten und Landen bei Betrieb der Beleuchtungsanlage und/oder PAPI ist zusätzlich ein Entgelt von 14,29 € (brutto 17,00 €) zu entrichten.

### Teil IV – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 27.04.2020.

Leer, den 08. August 2025

Flugplatz Leer-Papenburg GmbH



Dieter Backer, Geschäftsführer

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Dez. 46 Standort Oldenburg  
Kaiserstraße 27  
26122 Oldenburg

*Genehmigt am 11.08.2025*

*ble*

